

**Satzung der
„Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid“
Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der
Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid**

Vom 16. Mai 2006

(KABl. 2006 S. 176)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid“ der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid	09.02.2016	2016 S. 92	§ 4 Abs. 3	gestrichen

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Stellung des Finanzamts
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid hat durch Beschluss vom 16. Mai 2006 die „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. 2Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid. 3Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € zur Verfügung gestellt. 4Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. 5Alle Personen, die die kirchliche Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid.“ Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid.
- (2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) 1Der Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Evangelischen Johannes-Kirche, des Gemeindezentrums und der Ev.-Wichern Kindertagesstätte in Lüdenscheid einschließlich der Grundstücke sowie die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakoni-

schen Arbeit der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid. 2Der Stiftungszweck wird insbesondere weiter verwirklicht durch

- die Unterstützung der Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Kindertagesstätte,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(3) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) 1Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. 2Es wird als Sondervermögen der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid verwaltet.

(2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4¹

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) 1Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungsförmiges Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. 2Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsmäßige Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) (gestrichen)

¹ § 4 Abs. 3 gestrichen durch Änderung der Satzung der „Stiftung Evangelische Johannes-Kirche Lüdenscheid“ der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 9. Februar 2016

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) ¹Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. ²Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. ³Mindestens fünf Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören. ⁴Die nicht evangelischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres der Mitglieder.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

¹ Nr. 1

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) ¹Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. ²Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem zuständigen Kreiskirchenamt übertragen ist;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde;
 - c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.
- (2) Das Presbyterium kann ein Kuratorium berufen, das die Zwecke der Stiftung fördert.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Verträgen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Stiftungsrates aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. ³Der neue Stiftungszweck hat

gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stellung des Finanzamts

1Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. 2Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Bestätigung des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen dieser Satzung bis zum Ende der Geltungsdauer gültig.

§ 15¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. März 2016.